



AEUGST AM ALBIS



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Benützungsreglement

KommBox



Politische Gemeinde Aeugst am Albis

Benützungsreglement KommBox vom 29. Januar 2020

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat Aeugst am Albis mit Beschluss vom 29. Januar 2020 folgendes Reglement für die Benützung der KomBox:

Art. 1 Zweck

Die KommBox dient der Förderung des Gemeindelebens. Der Raum steht für Ausstellungen, Aktionen, Projekte verschiedenster Art, Präsentationen, Veranstaltungen usw. zur Verfügung. Die KommBox ist ein Kulturengagement der Gemeinde Aeugst am Albis. Sie steht interessierten, in direktem Bezug zur Gemeinde stehenden Menschen zur Verfügung.

Die Nutzung des Aussenraumes (Gemeindeplatz) ist grundsätzlich möglich.

Art. 2 Organisation

Die KommBox untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Er überträgt die Planung und Durchführung der Aktivitäten einer Projektleitung, die gegenüber Benützenden weisungsbefugt ist. Die Begleitkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und zwei Vertretern aus der Bevölkerung.

Art. 3 Jahresprogramm

Die Projektleitung stellt das jeweilige Jahresprogramm, bestehend aus 3 bis 4 Ausstellungen, zusammen.

Art. 4 Kosten

- a. Kulturschaffenden, Gewerbetreibenden, Vereinen und Institutionen, die im Rahmen des Ausstellungsprogramms die KommBox nutzen, wird der Raum gratis zur Verfügung gestellt. Gedenkt der Aussteller während der Ausstellungsdauer einen Film oder Vortrag zu präsentieren, kann ihm die Gemeindeverwaltung den Mehrzweckraum (unter Berücksichtigung des Belegungsplans) zur Verfügung stellen. Dies ist kostenlos, sofern der Aussteller selber auch keinen Eintritt, Kollekte oder Ähnliches verlangt. Findet ein Verkauf statt (Bilder, Bücher, CDs, Filme, usw.), gehen 10% des erzielten Umsatzes an die Gemeinde und



fliessen anschliessend wieder ins nächste Kulturbudget.

Für die Abgeltung allfälliger Nutzungsrechte (Film, Foto, Musik usw.) gegenüber den Urhebern der Werke ist der Veranstalter verantwortlich.

- b. Für Publikumsevents, Privatanlässe und Vereinsapéros etc. werden folgende Benützungsgebühren erhoben:

Raummiete KommBox

Ganzer Tag | CHF 110.– | 8 – 17 Uhr

Halber Tag | CHF 70.– | 8 – 12 Uhr oder 14 – 17 Uhr

Abend | CHF 50.– | 18 – 20 Uhr

Art. 5 Reservation

Private, Vereine, Organisationen usw. haben die Möglichkeit, die KommBox für eine bestimmte Zeit zu reservieren. Die Vergabe obliegt der Projektleitung, in Absprache mit der Begleitkommission.

Art. 6 Kommunikation

Die gemeindeeigenen Kommunikationsmittel (Website, Infothek, Publikation) stehen kostenlos zur Verfügung. Für die Bekanntmachung der Ausstellungen werden von der Organisation folgende Kommunikationsmittel eingesetzt:

Einladungskarte ein- oder mehrfarbig. Versand in alle Haushalte der Gemeinde Aeugst am Albis. Der Aussteller erhält zusätzlich und unentgeltlich max. 100 Einladungskarten für den Eigenbedarf. Die Kosten für Porto und Versand dieser Karten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Kleinplakat Format DIN A3 und DIN A4. KommBox-Schaukasten Gemeindehaus, Infothek, Bibliothek, Bushaltestellen, Volg, Spielzeugmuseum, Restaurants auf dem Gemeindegebiet.

Veranstaltungskalender im «Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern», im gemeindeeigenen Publikationsorgan und auf der Gemeinde-Website www.aeugst-albis.ch.

Die Kommunikationsmittel werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.



Preisliste (10 Ex. zu liefern an die Projektleitung, spätestens 1 Tag vor der Ausstellungseröffnung) und evtl. Begleitliteratur zur Ausstellung liegen in der Verantwortung des Ausstellers und gehen zu seinen Lasten.

Art. 7 Transport | Einrichtung | Räumung

Der Transport, die Einrichtung und die Räumung der KommBox sind Sache des Ausstellers. Allfällige Hilfeleistungen seitens der Projektleitung werden nach Absprache vorgenommen. Die Projektleitung nimmt die leere KommBox im gleichen Zustand ab, wie sie vom Aussteller angetreten wurde.

Art. 8 Mietvereinbarung

- a. Mietvereinbarung: Für Publikumsevents, Privatanlässe, Vereinsapéros etc. wird für die Benützung eine Mietvereinbarung abgeschlossen.
- b. Aussteller-Vereinbarung: Für Aussteller in der KommBox wird eine Aussteller-Vereinbarung abgeschlossen. Integrale Bestandteile der Vereinbarung sind das «Benützungsreglement» und die «Hinweise für Ausstellerinnen und Aussteller».

Mietkosten für den Aussteller: Im Normalfall entstehen dem Aussteller in der KommBox keine Mietkosten.

Mobiliar: Dem Aussteller steht das bestehende KommBox-Mobiliar (s. Inventarliste) zur Verfügung.

Betriebskosten werden von der Gemeinde übernommen (Licht, Heizung, Strom).

Installationskosten für die Ausstellung gehen zu Lasten des Ausstellers.

Betriebszeiten der Ausstellung: Während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Verwaltung oder nach Absprache. Weitere Ausstellungsführungen oder/und Finissagen durch den Aussteller können in Ausnahmefällen zusätzlich bewilligt werden. Sie werden von der Projektleitung begleitet. Private Führungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der KommBox sind möglich. Sie werden in Absprache und bei Bedarf auch ohne Begleitung der Projektleitung durchgeführt.



Wünscht der Aussteller während der Ausstellungsdauer einen Film oder Vortrag zu präsentieren, kann ihm die Gemeindeverwaltung den Mehrzweckraum (mit Beamer, Leinwand, Stühlen und Tischen) zur Verfügung stellen (unter Berücksichtigung des Belegungs-plans). Dies ist kostenlos, wenn der Aussteller selber auch keinen Eintritt, Kollekte oder Ähnliches verlangt. Findet ein Verkauf statt, gehen 10% des erzielten Umsatzes an die Gemeinde und fliessen anschliessend wieder ins nächste Kulturbudget.

Versicherung: Haftpflicht- und Transportversicherung sowie Versicherung während der Ausstellung (Diebstahl, Beschädigung usw.) sind Sache des Ausstellers.

Einschränkungen: Der Einsatz von Spezialeffekten (z. B. Zünden von Magnesiumpulver, Verwendungen von Feuer, Wasser, Sound, Geruch usw.) und der Beizug von Tieren müssen vorgängig mit der Projektleitung abgesprochen werden.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung in der KommBox verantwortlich. Der Verwaltungsbetrieb darf nicht gestört werden. Es besteht ein Rauchverbot im Gemeindehaus. Den Benützenden steht die zentrale WC-Anlage im Erdgeschoss zur Verfügung.

Art. 10 Haftung

Zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Feste Ein-, An- und Umbauten sind nicht erlaubt. Für alle Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar im Zusammenhang mit der Benützung haftet die/der verantwortliche Benützende. Allfällige Beschädigungen sind der Projektleitung oder der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. Bei Verlust von Schlüsseln werden die Kosten für die Auswechslung oder Änderung der Zylinder der/dem verantwortlichen Benützenden belastet. Der Mieter ist für eine ordnungsgemässe Übernahme und Abgabe der Lokalität verantwortlich. Die Gemeinde lehnt alle Forderungen aus Unfall, Haftpflicht und Diebstahl bei Anlässen Dritter ab.

Art. 11 Aufsichtsrecht

Werden grobe Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt oder gehen begründete Reklamationen ein, sind der Gemeinderat bzw. die Begleitkommission/Projektleitung berechtigt, einen Anlass zu unterbrechen.



Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 29. Januar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES AEUGST AM ALBIS

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber